

2 StE 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth  
Richter am OLG Maier  
Richter am OLG Dr. Berroth

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 5. August 1975

In der Strafsache  
gegen Jan-Carl Raspe  
wegen Mordes u.a.

wird die gegen den Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart Dr. Prinzing gerichtete Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Zeitungen und Zeitschriften, die einem Untersuchungsgefangenen nicht unmittelbar vom Verlag zugesandt werden, sondern auf andere Weise in die Anstalt gelangen sollen, sind dem Richter zur Überprüfung vorzulegen. Das ist die Regelung der Vorschriften von § 119 StPO in Verbindung mit Nr. 45 der UVollzO und wird auch im anhängigen Verfahren so gehandhabt. Hieran ändert grundsätzlich nichts, daß ein Verteidiger derjenige ist, der die Zeitungen und Zeitschriften mit sich führt, auch wenn er beabsichtigt, sie nach dem Besuch wieder mitzunehmen. Ob etwas anderes dann gelten würde, wenn ein Verteidiger darauf hinwiese, er benötige die Zeitschrift oder Zeitung als Verteidigungsmaterial für das Gespräch mit dem Gefangenen, kann dahinstehen, denn ein derartiger Hinweis ist hier nicht erfolgt.

Die Rechtsauskunft - um eine solche, nicht um eine Entscheidung handelte es sich - , die Dr. Prinzing der Anstalt erteilte, war somit richtig. Ein Grund, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln, besteht aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten nicht.

*Mj.*

*Maier*

*W. K...*